An das Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4 – 8 1015 Wien

> Wien, 10. März 2005 GZ 301.333/001-D2/05

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 20. Dezember 2004, Zl 090102/3–III/5/04 (im Rechnungshof eingelangt am 26. Jänner 2005), übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden, und teilt mit, dass gegen die vorgesehenen Maßnahmen kein Einwand aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle besteht.

Was die Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzesentwurfes betrifft, so wären diese nach den Erläuterungen deshalb noch nicht abschätzbar, weil derzeit noch nicht feststeht, welche Behörde die Aufgabe der "Billigungsbehörde" übernehmen soll. Nach Auffassung des Rechnungshofes kann die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen aber nicht erst vom Ergebnis des Begutachtungsverfahrens abhängig gemacht werden und wäre nach § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes jedenfalls der Verwaltungsaufwand darzustellen gewesen.

Im Übrigen handelt es sich dabei nach Meinung des Rechnungshofes nicht um den einzigen finanziellen Aspekt des Entwurfs: so wären auch Ausführungen zu jenen möglichen Einsparungen zu erwarten gewesen, die sich dadurch ergeben, dass in einem Mitgliedstaat gebilligte Prospekte nunmehr in den anderen Mitgliedstaaten keiner weiteren Prüfung mehr unterliegen.

R H

GZ 301.333/001-D2/05

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfed Finz, übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: